

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Ursprungsregeln

Allgemeines

In vielen Ländern der Erde ist der Nachweis über die Herkunft (Ursprung) der Waren durch ein Ursprungszeugnis für die Zollabfertigung notwendig. In diesem Zusammenhang sind auch rechtliche Grundlagen zur Bestimmung des Ursprungs einer Ware notwendig.

In der Europäischen Union ergeben sich die Ursprungsregeln aus dem Zollkodex ZK (Verordnung [EWG] Nr. 2913/92) und der Zollkodex-Durchführungsverordnung ZK-DVO (Verordnung [EWG] Nr. 2454/93). Im Zusammenhang mit Ursprungszeugnissen spricht man von dem „nichtpräferenziellen Ursprung“ oder auch handelspolitischen Ursprung.

Die wichtigsten Ursprungsregeln für die Ursprungsbestimmung im Überblick

Für die Beurteilung des Ursprungs einer Ware sind die nachfolgend genannten Rechtsgrundlagen heranzuziehen:

- Artikel 23 Zollkodex (ZK)
„Vollständige Gewinnung oder Herstellung in einem Land“
- Artikel 24 Zollkodex (ZK)
„Herstellung in zwei oder mehr Ländern“ (Ausreichende Be- oder Verarbeitung)
- Artikel 38 Zollkodex-Durchführungs-Verordnung (ZK-DVO)
“Minimalbehandlung“

Der jeweilige Wortlaut der oben genannten Ursprungsregeln ist nachfolgend aufgeführt.

Für Spinnstoffe und Waren daraus (Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems) sowie einige sonstige Waren gelten besondere Anforderungen, die in den Anhängen 9, 10 und 11 zur Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) genannt sind.

Artikel 23 ZK

- 1) Ursprungswaren eines Landes sind Waren, die vollständig in diesem Land gewonnen oder hergestellt worden sind.
- 2) Vollständig in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren sind:
 - a) mineralische Stoffe, die in diesem Land gewonnen worden sind;

Ursprungsregeln

- b) pflanzliche Erzeugnisse, die in diesem Land geerntet worden sind;
 - c) lebende Tiere, die in diesem Land geboren oder ausgeschlüpft sind und die dort aufgezogen worden sind;
 - d) Erzeugnisse, die von in diesem Land gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
 - e) Jagdbeute und Fischfänge, die in diesem Land erzielt worden sind;
 - f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meerereserzeugnisse, die außerhalb des Küstenmeeres eines Landes von Schiffen aus gefangen worden sind, die in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;
 - g) Waren, die an Bord von Fabriksschiffen aus unter Buchstabe f) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, die ihren Ursprung in diesem Land haben, sofern die Fabriksschiffe in diesem Land in Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;
 - h) Erzeugnisse, die aus dem Meeresgrund oder Meeresuntergrund außerhalb des Küstenmeeres gewonnen worden sind, sofern dieses Land ausschließliche Nutzungsrechte für diesen Meeresgrund oder – untergrund besitzt;
 - i) Ausschuss und Abfälle, die bei Herstellungsvorgängen anfallen, und Altwaren, wenn sie in diesem Land gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
 - j) Waren, die in diesem Land ausschließlich aus den unter den Buchstaben a) bis i) genannten Waren oder ihren Folgeerzeugnissen jeglicher Herstellungsstufe hergestellt worden sind.
- 3) Im Sinne des Absatzes 2 schließt der Begriff „Land“ auch das Küstenmeer des betreffenden Landes ein.

Artikel 24 ZK

Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt waren, ist Ursprungsware des Landes, in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Artikel 38 ZK-DVO

Für die Anwendung des vorhergehenden Artikels gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Position stattfindet, folgende Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Waren während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);

Ursprungsregeln

- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Zerschneiden;
- c) (i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken
(ii) einfaches Abfüllen in Säcke, Etais, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Zusammenfügen von Teilen einer Ware zu einer vollständigen Ware;
- f) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis e) genannten Behandlungen.

Die IHK ist berechtigt, die Herstellung im eigenen Betrieb, das heißt die Produktionsabläufe zu überprüfen.

Ansprechpartner

Ansprechpartner in Ihrer IHK:

Jörg Schouren
Telefon: 02131 9268-563
Telefax: 02151 63544-563
E-Mail: schouren@neuss.ihk.de

Vivien Küppers
Telefon: 02131 9268-564
Telefax: 02151 63544-564
E-Mail: kueppers@neuss.ihk.de